LG Hof, Endurteil v. 16.12.2024 – 32 O 100/24

Titel:

Keine Ansprüche aus Herstellergarantie für Speichermodule

Normenketten:

BGB § 823 Abs. 2, § 1004 Abs. 1
ProdHaftG § 1, § 3

Leitsätze:

1. Gewährt der Hersteller eines Batteriespeichers eine "Leistungsgarantie" für den Fall, dass die garantierte nutzbare Kapazität infolge der Degradation der Module unterschritten wird, erfasst dies nicht die Verringerung der Kapazität aufgrund nachträglicher Eingriffe des Herstellers von außen. (Rn. 42 – 45) (redaktioneller Leitsatz)
2. Ein Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs ist bereits dann schlüssig und erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind. Das gilt insbesondere dann, wenn die Partei keine unmittelbare Kenntnis von den Vorgängen hat. Das Gericht muss nur in die Lage versetzt werden, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens der Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen. Eine Behauptung ist jedoch dann unbeachtlich, wenn sie ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufgestellt worden ist. Bei der Annahme von Willkür in diesem Sinne ist Zurückhaltung geboten. Beim Fehlen jeglicher tatsächlichen Anhaltspunkte ist sie jedoch gerechtfertigt. (Rn. 51) (redaktioneller Leitsatz)
3. Verwirklicht sich ein bei Batteriespeichern bestehendes Technologierisiko in Einzelfällen, kann daraus nicht auf einen generellen Produktionsfehler geschlossen werden. (Rn. 55) (redaktioneller Leitsatz)
4. Bei § 3 ProdHaftG handelt es sich um kein Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB. (Rn. 62) (redaktioneller Leitsatz)
5. Aus § 1004 BGB ergibt sich kein Anspruch auf Wiederherstellung der Nennspeicherkapazität von Batteriespeichern. (Rn. 64) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Nennspeicherkapazität, Akkumulator, Batterieheimspeicher, Herstellergarantie, Leistungsgarantie, Materialgarantie, Garantiefall, Garantiebedingungen, Degradation, Modul, SmartGuard, Technologierisiko

Rechtsmittelinstanz:

OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 14.07.2025 – 3 U 9/25

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2.Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 14.972,58 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um die Wiederherstellung der Nennspeicherkapazität eines Akkumulators.

2

Die Beklagte stellt Batterieheimspeicher, sog. Akkumulatoren zur Ergänzung privat genutzter Photovoltaikanlagen her, die selbst erzeugten Strom für die Eigenversorgung speichern. Die Beklagte verkauft die Speicher nicht direkt an Endkunden. Vielmehr werden die Speicher ausschließlich an Vertriebshändler verkauft, die die Speicher wiederum an Endkunden verkaufen.

3
Die Klägerseite erwarb am 31.01.2020 ein solches Speichersystem der Beklagten mit einer Gesamtspeicherkapazität von 5,0 kWh zusammen mit einer Photovoltaikanlage zum anteiligen Kaufpreis von 8.318,10 €.

4
Der vom Kläger erworbene Akkumulator mit der Seriennummer wurde am 24.02.2020 von dem Verkäufer an den Kläger geliefert, montiert und in Betrieb genommen.

5
Die Beklagte gab für ihre Speicher eine Herstellergarantie ab, die eine Material- und Leistungsgarantie beinhaltet.

6
Gemäß Punkt B. (1) der Material- und Leistungsgarantie liegen die Voraussetzungen des Garantiefalls vor, wenn das Produkt/der Akkumulator innerhalb des Garantiezeitraums defekt ist. Das Produkt/der Akkumulator ist defekt im Sinne dieser Garantie, wenn ein Material- und/oder Verarbeitungsfehler vorliegt, der seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (Materialgarantie) und/oder die gemäß [Punkt] C. (4) garantierte nutzbare Kapazität infolge der Degradation der Module unterschritten wird (Leistungsgarantie).

7
Unter Degradation versteht sich die durch Zeitablauf abnehmende Kapazität von Lithium-Ionen-Batterien.

8
Gemäß Punkt C. (1) der Garantiebedingungen entscheidet der Garantiegeber im Garantiefall, ob das defekte Bauteil instandgesetzt oder gegen ein gleichwertiges Ersatzteil ausgetauscht wird. Der Garantiefall ist abgeschlossen, wenn das Speichersystem wieder eine Funktionsfähigkeit wie vor Eintreten des Garantiefalls aufweist. Wird ein defektes Bauteil ersetzt, so geht das defekte Bauteil in das Eigentum des Garantiegebers über.

9
Gemäß Punkt C. (4) garantiert der Garantiegeber, dass der Akkumulator bis zum Ablauf des 10. Garantiejahres eine nutzbare Kapazität von 100% der Nennkapazität in Höhe von 2,50 kWh/Modul zur Verfügung stellen kann.

10
In den ersten Monaten des Jahres 2022 kam es zu mehreren Bränden von Speichersystemen der Beklagten, die durch Kurzschlüsse der darin verwendeten Nickel-Cobalt-Lithium-Zellen („NCA-Zellen“) ausgelöst wurden (vgl. Anlage K 2).

11
Am 09. März 2022 reagierte die Beklagte erstmalig auf diese Vorfälle und deaktivierte ca. 66.000 der bundesweit betriebenen Speichersysteme mittels internetgesteuerten Wartungszugriff. Von dieser Abschaltung war auch der Speicher der Klägerseite betroffen.

12
Durch die Sachverhaltsermittlung und die technische Begutachtung der Schadensfälle konnte die Ursache der Verpuffungen festgestellt werden. Es handelte sich um eine Kausalkette, bei der das Ausdampfen einer Batteriezelle zu einem Brand in den betroffenen Speichern führte. Die Überhitzung einer einzelnen Batteriezelle als Folge eines sich im Laufe der Zeit entwickelnden Kurzschlusses ließ sehr hohe Temperaturen in der Batteriezelle entstehen.

13
Ab Juni 2022 versetzte die Beklagte die meisten Speicher wieder in Betrieb, nachdem sie die Speicher im Rahmen eines Firmware-Updates mit einer Diagnosesoftware namens „SmartGuard“ ausgestattet hatte, die

die Speicherfunktionen überwachen und Defekte auf Zellebene vorbeugend erkennen können soll. Dies geschah auch mit dem Speicher der Klägerseite.

14
Am 18. März 2023 kam es zu einem weiteren Brand eines Speichers der Beklagten.

15
Als Reaktion auf den Brandvorfall im März 2023 versetzte die Beklagte unverzüglich alle Speicher mit baugleichen Batteriemodulen sicherheitshalber in einen reduzierten Betriebszustand. Die Speicher konnten in diesem Betriebszustand zunächst nur mit bis zu 50%, später dann mit bis zu 70% ihrer Kapazität beladen werden.

16
Es zeigte sich, dass der Brandvorfall im März 2023 deutlich von den Vorfällen im Jahr 2022 abwich. Anstatt einer sich im Laufe der Zeit entwickelnden Zellschädigung, die zu dem „thermal runaway“ geführt hat, trat der Zellschaden in dem verunfallten Speicher im März 2023 plötzlich auf. Daher war die Software SmartGuard – die auf der Grundlage der Vorfälle 2022 entwickelt worden war – nicht in der Lage, dieses Fehlerbild zu erkennen.

17
Die Beklagte versicherte in den Monaten nach dem Brand die Problematik durch eine Weiterentwicklung von SmartGuard gelöst zu haben.

18
Am 09. August 2023 kam es jedoch zu zwei weiteren Brandvorfällen von Batteriespeichern der Beklagten. Es kam im Anschluss zu einer Leistungsreduzierung von baugleichen Speichern.

19
Die Prozessbevollmächtigten des Klägers forderten die Beklagte mit Schreiben vom 21.03.2024 auf bis zum 05.04.2024 den Speicher des Klägers durch Austausch der für die Fernabschaltung bzw. Leistungsreduktion ursächlichen Zellmodule, wieder uneingeschränkt und sicher in Betrieb zu nehmen.

20
Der Kläger behauptet, dass die Brände durch Kurzschlüsse in den jeweiligen Zellen und den dabei entstehenden hohen Temperaturen verursacht worden seien, da die Beklagte ab Anfang 2020 anstatt Samsung NCA-Zellen „No Name“ Batteriezellen aus chinesischer Produktion verbaut habe. Die Brandgefahr bestehe trotz der Einführung der Überwachungssoftware SmartGuard fort. Um den Akkumulator wieder sicher dauerhaft in Betrieb zu nehmen, müssten die Module mit den schadhaften Zellen durch neue Zellmodule ausgetauscht werden. Eine rein softwarebasierte Reparatur sei nicht möglich.

21
Aufgrund der Leistungsreduktion entsprächen die Zellen nicht dem Stand der Technik. Die nunmehr verwendeten LFP-Zellen würden den Stand der Technik darstellen.

22
Es existiere eine Verfügung der Landesdirektion Sachsen, mit der der Beklagten auferlegt worden wäre, die Speicher derzeit mit einem reduzierten Betriebszustand zu betreiben.

23
Daneben behauptet der Kläger, dass sein Speicher seit November 2023 nicht mehr funktioniere. Wenn es zu kalt für den Speicher werde, schalte dieser automatisch ab und lasse sich nicht mehr einschalte. Dies würde die Software nicht erlauben.

24
Ebenso trägt der Kläger vor, dass er einen zusätzlichen Speicher der Beklagten in Größe von 2,5 kWh zugekauft habe.

25
Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte die Instandsetzung aus der Leistungs- bzw. Materialgarantie schulde. Die Beklagte habe durch Schreiben vom 24.11.2023 (vgl. Anlage K 7) die Ausführungen des Klägers im Wesentlichen zugestanden.

26
Es bestehe ein Mängelbeseitigungsanspruch des Klägers. Dieser Anspruch ergebe sich aus der Material- und aus der Leistungsgarantie der Beklagten und weiterhin aus § 1004 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 ProduktHG und aus § 826 BGB.

27
Es liege ein Sachmangel aufgrund eines Produktmangels nach § 3 ProduktHG vor. Die Kapazitätsbeschränkung stelle einen mangelhaften Zustand dar. Auch könne die Software der Beklagten die brandursächlichen Zelldefekte nicht erkennen und sei mangelhaft.

28
Der Feststellungsantrag des Klägers sei zudem wegen gegebener Wiederholungsgefahr zulässig.

29
Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, am Akkumulator der Klägerseite Modell Home mit der Seriennummer die garantievertraglich zugesicherte Nennspeicherkapazität in Höhe von 5,0 kWh wiederherzustellen, die Brandgefahr zu beseitigen, die softwaregesteuerte Abschaltung zu beseitigen und den Speicher durch erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen der beschädigten Zellmodule wieder in Betrieb zu nehmen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte bis zum 25.02.2030 oder bis zum Erreichen von 12.000 Vollzyklen verpflichtet ist, auch in künftigen Fällen der ganzen oder teilweisen Einschränkung der vertraglich zugesicherten Nennspeicherkapazität des Akkumulators nach Antrag zu 1) die zugesicherte Nennspeicherkapazität durch erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen wiederherzustellen und in Betrieb zu nehmen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 443,52 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

30
Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung

31
Die Beklagte behauptet, dass die Speicher der Klagepartei von den Leistungsreduzierungen im März und August 2023 nicht betroffen gewesen sei, da in dem Speicher der Klagepartei keine mit den Brandvorfällen baugleichen Batteriemodule verbaut seien. Der Speicher des Klägers laufe derzeit im Regelbetrieb.

32
Die im Batteriespeicher verwendeten NCA-Batteriezellen seien Marktstandard.

33
Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Batteriespeicher des Klägers mangelfrei sei. Insbesondere der „ins Blaue hinein“ behauptete Zellschaden sei nicht ersichtlich. Es fehle insofern an einzelfallbezogener Einlassung.

34
Es liege auch kein Produktionsfehler vor. Ebenso liege kein Sachmangel vor, es habe sich lediglich das Technologierisiko bei den Bränden verwirklicht. Dieses Technologierisiko sei jedem technischen Gerät immanent. Die zeitweise Leistungsreduzierung stelle keinen Garantiefall dar, da der Kläger aufgrund der Vorgaben des technischen Datenblattes nicht habe erwarten können, dass der Speicher zu jeder Zeit mit der maximalen Systemleistung arbeite.

35
Der Klageantrag zu 1 sei zu unbestimmt und gehe über den Garantiefall hinaus. Auch könne die Klagepartei nicht von der Beklagten verlangen, dass eine bestimmte Art und Weise der Nacherfüllung durchzuführen ist.

36

Auch der Feststellungsantrag sei unzulässig, jeweils unbegründet. Es fehle am Feststellungsinteresse. Die Klagepartei trage selbst vor, dass die Beklagte bereit sei Batteriemodule auszutauschen, wenn dies technisch erforderlich ist.

37
Auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und auf das Terminsprotokoll vom 15.11.2024 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

38
Die Klage ist hinsichtlich Klageanträgen Ziffer 1 und 3 zulässig, aber unbegründet. Bezüglich des Klageantrages Ziffer 2 ist die Klage unzulässig.

1. Klageantrag Ziffer 1

39
a) Der Klageantrag Ziffer 1 ist zulässig und insbesondere hinreichend bestimmt. Aus dem Klageantrag wird deutlich, dass von der Beklagten die Wiederherstellung der Nennspeicherkapazität, die Beseitigung der Brandgefahr, die Beseitigung der softwaregesteuerten Abschaltung und die Instandsetzung des Speichers begehrt wird.

40
b) Klagantrag Ziffer 1 ist unbegründet.

41
aa) Es liegt kein Garantiefall vor, da nicht substantiiert vorgetragen wurde, dass der Speicher defekt im Sinne der Garantiebedingungen ist.

42
(1) Die Voraussetzungen der „Leistungsgarantie“ liegen nicht vor. Diese greift nur ein, wenn die garantiert nutzbare Kapazität infolge Degradation der Module unterschritten wird.

43
Unter Degradation versteht man dabei die durch Zeitablauf abnehmende Kapazität von LithiumIonen-Batterien. Diese führt dazu, dass die Batterie mit zunehmendem Alter eine geringere Kapazität aufweist. Die Beklagte garantiert durch diese Leistungsgarantie ausschließlich, dass die Degradation über einen Zeitraum von zehn Jahren nicht dazu führt, dass die Batteriemodule weniger als ihre ursprüngliche Kapazität aufnehmen können.

44
Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg auf anderslautende Werbeaussagen, welche die Degradation als Einschränkung der Leistungsgarantie nicht nennen, berufen. Unerheblich ist hierbei, ob solche Werbeaussagen durch die Beklagte tatsächlich gemacht wurden. Durch diese Herstellergarantie wird dem Käufer ein Vorteil eingeräumt, welcher über die gesetzlichen Rechte hinaus geht. Es existiert hinsichtlich einer zusätzlich übernommen Garantie kein gesetzliches Leitbild von welchem zum Nachteil des Käufers abgewichen werden könnte. Aufgrund dessen ist hinsichtlich der Herstellergarantie grundsätzlich keine Inhaltskontrolle nach § 307 BGB durchzuführen (vgl. Maultzsch, in Münchner Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, § 443 Rn. 17). Der Wortlaut der Leistungsgarantie sieht hier explizit vor, dass die Garantie nur eingreift, wenn die garantiert nutzbare Kapazität infolge Degradation der Module unterschritten wird.

45
Nach dem eigenen Vortrag der Klageseite soll die Verringerung der Kapazität auf nachträglichen Eingriffen der Beklagten von außen aufgrund der Brandereignisse beruhen. Diese Maßnahme fällt nicht unter die von der Beklagten übernommen Leistungsgarantie.

46
(2) Auch die Voraussetzungen der „Materialgarantie“ liegen nicht vor.

47
Dafür muss ein Material- und/oder Verarbeitungsfehler vorliegen, der die Funktionsfähigkeit des Speichers beeinträchtigt (vgl. Anlage K1, S. 2).

48
(a) Im vorliegenden Fall wird vom Kläger ein Zugriff von außen behauptet. Dies stellt keinen Materialfehler, im Sinne einer Abweichung in der Qualität, Beschaffenheit oder Zusammensetzung des im Speicher verbauten Materials dar. Ebenso ist durch den Eingriff von außen kein Verarbeitungsfehler entstanden. Darunter sind Fehler zu fassen, die während der Bearbeitung oder Herstellung eines Produktes, wegen unsachgemäßer oder fehlerhafter Prozesse entstehen. Diese Phase der Herstellung und Montage des Speichers war zudem bei dem Eingriff der Beklagten von außen bereits abgeschlossen.

49
(b) Ein vom Kläger behaupteter Mangel der Diagnosesoftware „SmartGuard“ stellt zudem keinen funktionsbeeinträchtigenden Material- und/oder Verarbeitungsfehler dar. Hinzu kommt, dass diese Software erst nachträglich von außen aufgespielt wurde. Diese Software betrifft weder das Material noch dessen Verarbeitung und ist vielmehr unabhängig von der Hardware des Speichersystems.

50
(c) Soweit der Kläger auf Zelldefekte durch einen behaupteten Wechsel auf „No Name“- Produkte und die Nichteinhaltung des Stands der Technik durch die Verwendung von NCA-Modulen abstellt, ist der Vortrag nicht hinreichend substanziiert. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Garantiefalls liegt beim Kläger. Diese Behauptungen stellte der Kläger „ins Blaue hinein“ ohne greifbare Anhaltspunkte auf (vgl. BGH NJW 2012, 2427; LG Köln, Urteil vom 17.06.2024, Az. 37 O 214/23).

51
Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs bereits dann schlüssig und erheblich ist, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind. Das gilt insbesondere dann, wenn die Partei keine unmittelbare Kenntnis von den Vorgängen hat. Das Gericht muss nur in die Lage versetzt werden, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens der Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen. Eine Behauptung ist jedoch dann unbeachtlich, wenn sie ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufgestellt worden ist. Bei der Annahme von Willkür in diesem Sinne ist Zurückhaltung geboten. Beim Fehlen jeglicher tatsächlichen Anhaltspunkte ist sie jedoch gerechtfertigt (vgl. hierzu BGH, Beschl. V. 28.01.2020, Az. VIII ZR 57/19).

52
Hinweise dafür, dass genau der Batteriespeicher des Klägers einen physischen Defekt aufweist, ergeben sich aus dem klägerischen Vortrag nicht.

53
Der Kläger schließt im Kern seines Vortrags aus dem Auftreten verschiedener Brandereignisse bei anderen Speichern der Beklagten auf das Vorliegen eines Zelldefekts gerade auch im Speicher des Klägers, ohne dafür ausreichend konkrete Anhaltspunkte zu haben und vorzubringen (vgl. Landgericht Ellwangen (Jagst), Urteil vom 09.08.2024, Az.: 1 O 40/24).

54
Auch konnte der Kläger nicht substantiiert darlegen, dass sein Batteriespeicher überhaupt von der Leistungsreduzierung im März und August 2023 betroffen ist. Dies wird von der Beklagten bestritten. Der Kläger trug hierbei nicht substantiiert, zum Beispiel unter Vorlage von entsprechenden Leistungsverläufen des betroffenen Speichers, vor. Insofern kann hinsichtlich des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass es überhaupt zu einer Leistungsreduktion kam, welche zu einem Zellschaden hätte führen können.

55
Unstreitig gibt es ein Technologierisiko bei solchen Batteriespeichern. Wenn sich dieses in Einzelfällen verwirklicht, kann daraus nicht auf einen generellen Produktionsfehler geschlossen werden. Bei der geringen Anzahl von Bränden spricht viel für die Verwirklichung des Technologierisikos im konkreten Einzelfall.

56

Das Gericht kann auch nicht feststellen, dass die Beklagte den Vortrag des Klägers überwiegend zugestanden hat. Das die Klägerin den Austausch bei bestimmten Speichern angeboten hat ist nur ein Angebot einer Kulanz-Nachbesserung. Insofern wird in dem Schreiben (Anlage K 7) explizit auf ein Kulanzangebot verwiesen. Hierdurch ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass beim Speicher des Klägers ein Material- und/oder Verarbeitungsfehler vorliegt.

57
Hinsichtlich der Geltendmachung eines Garantiefalls kommt hinzu, dass der Garantiegeber selbst entscheidet, ob das defekte Bauteil instandgesetzt oder durch ein gleichwertiges Ersatzteil ausgetauscht wird. Allein dies könnte der Kläger, falls die Voraussetzungen der Garantie vorliegen, aus dieser verlangen.

58
(d) Auch kann das Vorbringen des Klägers hinsichtlich einer Anordnung der Produktsicherheitsbehörde, welche den Betrieb der Speicher der Beklagten in Vollast untersagen soll, nicht zu einem Anspruch aus der Herstellergarantie führen. Dieser Vortrag des Klägers wird von der Beklagten bestritten und ist unsubstantiiert. Der Kläger beruft sich hierbei auf die Aussage der Beklagten im Rahmen eines weiteren Verfahrens vor dem Landgericht Rottweil (vgl. Bl. 90 d. Akt.). Durch die Beklagte wurde in Anlage B12 das entsprechende Protokoll vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass die Aussage im Rahmen des Verfahrens zurückgenommen wurde (vgl. Anlage B12, S. 4). Die Klägerseite macht hierzu keinen weiteren einzelfallbezogenen Vortrag. Insbesondere wird keine entsprechende Anordnung der Landessicherheitsbehörde vorgelegt. Es bestehen insofern keine tatsächlichen Anhaltspunkte bezüglich einer solchen Anordnung.

59
bb. Ein Anspruch nach §§ 1, 3 ProduktHG ist nicht gegeben.

60
Dies würde zunächst einen Fehler eines Produkts gemäß § 3 Abs. 1 ProduktHG voraussetzen. Dazu fehlt aus den oben genannten Gründen ausreichender Vortrag. Ebenso fehlt Vortrag dazu, dass dadurch eine Sache des Klägers beschädigt wurde.

61
Soweit der Kläger vorträgt, dass insofern ein Sachmangel gegeben sei, verkennt der Kläger darüber hinaus, dass die Beklagte nicht Verkäuferin des Speichersystems war. Gewährleistungsrechte aufgrund eines Sachmangels wären ausschließlich gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

62
cc. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 ProduktHG kommt gleichfalls nicht in Betracht. Bei § 3 ProduktHG handelt es sich um kein Schutzgesetz (Lenz, Produkthaftung, 2. Auflage, § 3 Rn. 268).

63
dd. Ein Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB ist nicht gegeben.

64
Dieser Anspruch ist auf ein Unterlassen gerichtet. Begehrt wird vom Kläger allerdings ein aktives Tun mit der Wiederherstellung der Nennspeicherkapazität, der Beseitigung der Brandgefahr, der Beseitigung der softwaregesteuerten Abschaltung und der Instandsetzung der Zellmodule mit Wiederinbetriebnahme.

65
ee. Ein Anspruch aus § 826 BGB ist nicht gegeben.

66
Es fehlt jeder Vortrag für eine sittenwidrige Schädigung des Klägers durch die Beklagte.

2. Zu Klageantrag Ziffer 2.

67
Der Klageantrag Ziffer 2. ist unzulässig. Es fehlt im vorliegenden Fall am erforderlichen Feststellungsinteresse. Die Beklagte hat nie abgelehnt berechtigte Garantieansprüche zu erfüllen. Vielmehr hat die Beklagte durch ein eigenes Schreiben gegenüber den Nutzern ihrer Speichersysteme angekündigt, dass ein kostenloser Tausch von 3.0-Batteriemodulen bei V2.1 und V3-Modellen durch die Beklagte

vorgenommen wird (vgl. Anlage K7). Die für den Feststellungsantrag erforderliche Wiederholungsgefahr liegt nicht vor.

3. Zu Klagantrag Ziffer 3

68
Da die Hauptansprüche nicht bestehen, besteht auch kein Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

4. Nebenentscheidungen

69
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

70
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

71
Der Streitwert beträgt 14.972,58 €. Der Streitwert hinsichtlich Klageantrag Ziffer 1 ergibt sich aus dem Kaufpreis des Speichers inkl. Montagekosten in Höhe von 8.318,10 €. Der Streitwert des Feststellungsantrages (Klageantrag Ziffer 2.) beträgt 80% des Kaufpreises des Speichers inkl.

72
Montagekosten (vgl. Thomas/Putzo, in Zivilprozessordnung, ZPO, 45. Auflage 2024, § 3 Rn. 65).